

Mirabell

Verein zu Förderung von Natur, Kultur und Gemeinwesen e.V.

Satzung (Geltend seit der Mitgliederversammlung November 2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Mirabell – Verein zur Förderung von Natur, Kultur und Gemeinwesen e.V.“. Er hat seinen Sitz in 17440 Lassan und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Der Verein verfolgt das Ziel, Natur, Kultur, Umweltschutz und Umweltbildung im Lassaner Winkel zu fördern, den Wert der Region als Identität stiftende Heimat insbesondere für die nachwachsenden Generationen zu schützen und zu vertiefen, den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern und zu vertiefen sowie den Natur- und Landschaftsschutz zu fördern und mit einem naturnahen Tourismus in Einklang zu bringen.

Der Verein verwirklicht seine Ziele unter anderem durch

- Erhalt, Schutz und Reaktivierung der von der Eiszeit geprägten landschaftstypischen Biotop (Sölle, Seen, Urstromtäler, Moore etc.)
 - Förderung und Reaktivierung von Rad- und Wanderwegen
 - Förderung der ökologischen Landbewirtschaftung, traditioneller ortstypischer Handwerke und Selbstversorgung
 - öffentliche Kultur-, Freizeit- und Umweltbildungsveranstaltungen insbesondere für Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen
- sowie durch alle sonstigen geeigneten Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar namentlich Zwecke der Natur- und Landschaftspflege sowie der Umweltbildung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung.

Ein Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Innerhalb eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die sich im Verlauf von zwei Jahren auf keine Weise am Vereinsleben beteiligt oder die Vereinsarbeit anderweitig unterstützt haben, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das gestrichene Mitglied erhält eine Benachrichtigung über die Streichung. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist zulässig.

3) Alle Mitglieder haben einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Art und Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung sowie
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einzelne Entscheidungen können der Mitgliederversammlung auch durch Rundbrief zur Abstimmung vorgelegt werden.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Vereinshaushalts,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl von Vorstand, KassenprüferInnen und Delegierten aus dem Kreis der fördernden Mitglieder,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds.

3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10% aller aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Beschlussfassung auf brieflichem Wege gilt die einfache Mehrheit der bis zum Stichtag eingegangenen Stimmen.

5) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist nötig bei Beschlüssen über

- Änderungen der Satzung,
- die vorzeitige Abberufung des Vorstands oder -eines seiner Mitglieder sowie
- den Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/dem VersammlungsleiterIn und von der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie der/dem SchatzmeisterIn. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann eine dritte Person mit der Geschäftsführung beauftragen.

2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere für

- die laufenden Geschäfte des Vereins,
- die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie
- die Verwaltung der Finanzen des Vereins.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während einer Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

4) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden nach Sachlage einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Vorstandssitzungen können auch fernmündlich oder durch Rundschreiben abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei KassenprüferInnen zur Prüfung der Vereinsfinanzen auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung beinhaltet nicht die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. KassenprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller aktiven Mitglieder herbeizuführen. Die geschäftliche Abwicklung der Auflösung obliegt dem Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft aus der Region, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne des Vereinsziels, zu verwenden hat.

